

INFORMATIONEN FÜR NAUTIKER

1. EINREISE UND AUFENTHALT AUSLÄNDISCHER BOOTE UND JACHTEN, DIE FÜR SPORT- UND FREIZEITAKTIVITÄTEN VORGESEHEN SIND, IN KROATIEN

1.1. EINREISE AUF DEM SEEWEG

Der Führer eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Seeweg nach Kroatien einreist, ist verpflichtet, auf dem kürzesten Weg in den nächstgelegenen für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen einzulaufen, um die Grenzkontrolle durchführen zu lassen. Er hat:

1. die Liste der Crew und der auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Passagiere beglaubigen zu lassen;
2. die vorgeschriebenen Entgelte zu entrichten;
3. die Aufenthaltsgebühr für Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5 m zu zahlen;
4. den Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug zu melden.

Der Führer eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Landweg nach Kroatien transportiert wurde oder sich zur Lagerung in einem Hafen oder an einem anderen Ort in Kroatien befindet, ist vor dem Auslaufen verpflichtet, im Hafenamt:

1. die vorgeschriebenen Entgelte zu entrichten;
2. die Aufenthaltsgebühr zu zahlen;
3. den Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug zu melden.

Die einst als Nachweis für die Entrichtung aller Abgaben ausgegeben Vignetten werden nicht mehr ausgegeben.

1.2. ENTGELT FÜR DIE SCHIFFFAHRTSSICHERHEIT

Der Eigner oder Nutzer eines in das amtliche Bootsregister der Republik Kroatien eingetragenen Bootes, einer ausländischen Jacht oder eines ausländischen Bootes ist vor dem Aufenthalt oder der Fahrt auf inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Republik Kroatien verpflichtet, den Aufenthalt oder die Fahrt bei dem nächstgelegenen Hafenamt oder der Zweigstelle des Hafenamts zu melden, um seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Entgelts nachzukommen. Falls die ausländische Jacht oder das ausländische Boot länger als ein Jahr auf inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Republik Kroatien liegt oder sie befährt, hat der Eigner oder Nutzer das Entgelt 30 Tage nach Ablauf jedes Jahres, auf das sich das Entgelt bezieht, zu zahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Länge und der Gesamtleistung der Triebwerke der Jacht oder des Bootes.

	L < 40 Meter	L ≥ 40 Meter
Pt < 3000 kW*	2 x Pt + 45 x L**	7500 + 25 x L
Pt ≥ 3000 kW	7500 + 25 x L	7500 + 25 x L

Ausländische Boote		
	L < 40 Meter	L ≥ 40 Meter
Pt < 3000 kW	2 x Pt + 30 x L	7500 + 10 x L
Pt ≥ 3000 kW	7500 + 10 x L	7500 + 10 x L

* Die Gesamtleistung der Triebwerke (Pt) ist die Gesamtleistung der Triebwerke – ausgedrückt in Kilowatt (kW).

** Die Länge (L) bezeichnet die Länge des Wasserfahrzeugs – ausgedrückt in Metern.

1.3. GEBÜHR FÜR DIE BENUTZUNG VON OBJEKTEN DER SCHIFFFAHRTSSICHERHEIT (BEFEUERUNG)

Inländische und ausländische Jachten und Boote haben eine Gebühr für die Benutzung von Objekten für die Schifffahrtsicherheit auf inneren Gewässern und im Küstenmeer der Republik Kroatien zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr wird fällig, wenn das Wasserfahrzeug in einen Hafen einläuft oder an einem Ankerplatz auf den

inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Republik Kroatien anlegt. Inländische und ausländische Boote und Yachten zahlen eine Jahresgebühr, und zwar für das laufende (Kalender-)Jahr. Der Betrag der Gebühr wird gemäß der Formel aus Tabelle 2 festgelegt; die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der Yacht oder des Bootes.

Boot ($L^* < 12$ m) L x 10 HRK

Yacht ($L \geq 12$ m) L x 25 HRK

** Die LÄNGE (L) ist die Länge des Bootes oder der Yacht, wie sie in den Dokumenten des Bootes oder der Yacht angeführt ist – ausgedrückt in Metern.*

1.4. AUFENTHALTSGEBÜHR

Der Eigner oder Nutzer des Wasserfahrzeugs zahlt für sich und alle Personen, die auf dem betreffenden Wasserfahrzeug nächtigen, eine Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag. Als Wasserfahrzeug gilt in diesem Sinne jedes Wasserfahrzeug, das länger als 5 m ist, eingebaute Kojen hat und für Urlaub, Entspannung oder Kreuzfahrten genutzt wird, aber kein schwimmendes Objekt des nautischen Tourismus ist. Nautiker zahlen den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr vor dem Auslaufen des Wasserfahrzeugs in den Hafentörmen bzw. in den Zweigstellen der Hafentörme, wenn sie sich in den Häfen des nautischen Tourismus oder auf einem Liegeplatz im nautischen Teil eines für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Hafens auf dem Wasserfahrzeug aufhalten und auf diesem nächtigen. Die Hafentörme bzw. die Zweigstellen der Hafentörme sind dazu verpflichtet, den Nautikern, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr bezahlt haben, eine Rechnung über die entrichtete Aufenthaltsgebühr auszustellen. Die Höhe des Pauschalbetrages der Aufenthaltsgebühr für Nautiker richtet sich nach der Länge des Wasserfahrzeugs und nach dem Zeitraum, für den die Nautiker die Aufenthaltsgebühr zu zahlen haben. Die Rechnung für die entrichtete Aufenthaltsgebühr hat sich immer auf dem Wasserfahrzeug zu befinden, und der Führer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sie befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

	5 – 9 m	9 – 12 m	12 – 15 m	15 – 20 m	Über 20 m
bis 8 Tage	130 HRK	400 HRK	500 HRK	650 HRK	950 HRK
bis 15 Tage	240 HRK	700 HRK	950 HRK	1200 HRK	1800 HRK
bis 30 Tage	400 HRK	1200 HRK	1600 HRK	2000 HRK	3000 HRK
bis 90 Tage	950 HRK	2900 HRK	3850 HRK	4800 HRK	7200 HRK
bis 1 Jahr	2000 HRK	5800 HRK	7700 HRK	9600 HRK	14500 HRK

Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr, den Nautiker nach der Länge des Wasserfahrzeugs und dem Gültigkeitszeitraum der touristischen Vignette zu zahlen haben

1.5. BEVOLLMÄCHTIGUNG DES NUTZERS DES WASSERFAHRZEUGS

Auf einem in der Republik Kroatien fahrenden Wasserfahrzeug im Eigentum einer natürlichen Person oder natürlicher Personen können sich während der Fahrt der Eigner des Wasserfahrzeugs, Mitglieder seiner engeren Familie sowie vom Eigner schriftlich dafür bevollmächtigte Personen aufhalten. Die Unterschrift des Eigners auf der schriftlichen Bevollmächtigung ist von einer in- oder ausländischen zuständigen Behörde zu beglaubigen.

Auf einem Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person, das in der Republik Kroatien fährt, können sich während der Fahrt Beschäftigte der juristischen Person oder Personen aufhalten, die aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs befugt sind.

Im Text der Vollmacht für ein im Eigentum einer juristischen Person befindliches Wasserfahrzeug müssen der Vor- und Nachname der für die juristische Person verantwortlichen Person, die diese Vollmacht unterschrieben und mit Stempel beglaubigt hat, klar angeführt werden, ebenso wie der Zeitraum der Nutzung des Wasserfahrzeugs, auf das sich die Vollmacht bezieht, der Vor- und Nachname der für das Führen des Wasserfahrzeugs verantwortlichen Person, sofern das Wasserfahrzeug keine festangestellte Besatzung hat, sowie die Namen aller Personen, die sich während der Gültigkeitsdauer der Vollmacht auf dem Wasserfahrzeug aufhalten werden.

2. AUF DEM WASSERFAHRZEUG MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE

Auf einem in der Republik Kroatien fahrenden Wasserfahrzeug müssen im Falle einer Kontrolle folgende Dokumente in Originalausfertigung vorhanden sein:

1. ein Zahlungsnachweis über alle entrichteten Gebühren;
2. ein Nachweis über die Seetüchtigkeit des Wasserfahrzeugs;
3. ein Nachweis, dass die das Wasserfahrzeug befehlige Person imstande ist, das Wasserfahrzeug zu führen, gemäß den nationalen Vorschriften des Staates, unter dessen Flagge es fährt, bzw. gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien;
4. ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden an Drittpersonen;
5. ein Eigentumsnachweis oder die Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs.

Jedes in das Zollgebiet der EU einreisende Wasserfahrzeug kann von den Zollbehörden, sowohl der Republik Kroatien als auch jedes anderen EU-Mitgliedsstaates, einer Kontrolle unterzogen werden. Deswegen müssen Personen mit Wohnsitz in der EU immer Nachweise auf dem Wasserfahrzeug mitführen, dass für das betreffende Wasserfahrzeug Zoll und/oder Mehrwertsteuer in einem der EU-Mitgliedsstaaten entrichtet wurde, beziehungsweise einen Nachweis über den Status einer Gemeinschaftsware des Wasserfahrzeugs. Als Nachweis über den Status einer Gemeinschaftsware des Wasserfahrzeugs kann Folgendes vorgelegt werden:

1. das Versandpapier T2L, oder
2. Originalrechnung, oder
3. die Bescheinigung der Steuerbehörde, oder
4. ein anderes verfügbares Dokument über entrichtete Mehrwertsteuer.

3. ERLAUBNISSE ZUM FÜHREN VON BOOTEN UND JACHTEN

Zum Führen von Booten und zum Befehligen von Jachten muss die Person gemäß den Vorschriften des Staates, unter dessen Flagge das Boot oder die Jacht fährt, befähigt sein. Wenn im Heimatstaat keine Befähigung für das Führen eines Bootes vorgeschrieben ist, kommen die kroatischen Vorschriften zur Anwendung. Eine Person, die ein Boot oder eine Jacht kroatischer Staatsangehörigkeit führt bzw. befehligt, muss je nach Kategorie des Bootes und/oder der Jacht ein Patent über die Befähigung als Schiffsführer, bzw. ein Zeugnis über die Befähigung zum Führen einer Jacht oder ein Dokument/eine Erlaubnis zum Führen von Booten und Jachten besitzen, die von den zuständigen Behörden der ausländischen Staaten ausgestellt und seitens des Ministeriums für Seewesen, Verkehrswesen und Infrastruktur (MPPI) der Republik Kroatien anerkannt worden ist. Ein Verzeichnis der anerkannten ausländischen Dokumente/Erlaubnisse kann auf der Website des MPPI abgerufen werden:

[http://www.mppi.hr/UserDocImages/TABLICA%20\(2\)MoU%206-2_13.pdf](http://www.mppi.hr/UserDocImages/TABLICA%20(2)MoU%206-2_13.pdf)

4. AUSREISE EINES WASSERFAHRZEUGS AUS DER REPUBLIK KROATIEN

Vor der Ausreise aus der Republik Kroatien ist der Führer des Wasserfahrzeugs verpflichtet:

1. sich der Grenzkontrolle zu unterziehen;
2. die Liste der Crew und der auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Passagiere im Hafenamts oder in der Zweigstelle des Hafenamts beglaubigen zu lassen.

Nach Erfüllung der oben genannten Pflichten ist der Führer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die inneren Gewässer und das Küstenmeer der Republik Kroatien auf kürzestem Weg zu verlassen.

5. ANMELDUNG DES AUFENTHALTS VON AUSLÄNDERN IN KROATIEN

Der Aufenthalt eines Ausländers, der sich auf einem Wasserfahrzeug befinden wird, ist folgenden Stellen zu melden:

- der für die Kontrolle des Grenzübergangs zuständigen Polizeidienststelle im Hafen, in dem die Grenzkontrolle durchgeführt wird, wenn der Ausländer mit dem Wasserfahrzeug einreist, auf dem er untergebracht sein wird;
- der Polizeiverwaltung bzw. der Polizeidienststelle an dem Ort der Einschiffung des Ausländers.

Juristische und natürliche Personen, die Liegeplatzdienstleistungen in Häfen des nautischen Tourismus erbringen, sind verpflichtet, dem Innenministerium der Republik Kroatien (MUP) den Aufenthalt des Ausländers bei seiner ersten Ankunft auf das Wasserfahrzeug, auf dem er untergebracht sein wird, zu melden. Dies gilt auch für jede weitere juristische und natürliche Person, die demselben Ausländer Liegeplatzdienstleistungen in einem Hafen des nautischen Tourismus erbringt.

5.1. STAATSANGEHÖRIGE DER MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

Staatsangehörige der EWR-Mitgliedsstaaten können in die Republik Kroatien einreisen, falls sie:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis haben;
2. kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot haben;
3. keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen.

Staatsangehörige der EWR-Mitgliedsstaaten können ohne Visum oder Aufenthaltsbewilligung in die Republik Kroatien einreisen und sich bis zu 3 Monate ab dem Einreisetag in der Republik Kroatien aufhalten. Ein Staatsangehöriger der EWR-Mitgliedsstaaten, der die Absicht hat, sich länger als 3 Monate in der Republik Kroatien aufzuhalten, ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthalts einen zeitweiligen Aufenthalt bei der zuständigen Polizeiverwaltung bzw. bei der Polizeidienststelle am Aufenthaltsort anzumelden.

6. ZOLL- UND STEUERSTATUS AUSLÄNDISCHER BOOTE UND JACHTEN

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) am 1.7.2013 ist die Republik Kroatien Teil der EU-Zollunion geworden, was bedeutet, dass es Personen mit Wohnsitz in der EU nach diesem Datum nicht mehr möglich ist, den Status der vorübergehenden Einfuhr nach Kroatien für ihre Wasserfahrzeuge zu beantragen. Wasserfahrzeuge, für die Personen mit Wohnsitz in der EU den Status der vorübergehenden Einfuhr nach Kroatien vor dem 1.7.2013 beantragt haben, können, unabhängig davon, unter welcher Flagge das

Wasserfahrzeug fährt, bis spätestens zum Ablauf der von dem zuständigen Zollamt bewilligten Frist für die vorübergehende Einfuhr im Status der vorübergehenden Einfuhr verbleiben. Mit Ablauf der bewilligten Frist der vorübergehenden Einfuhr haben Personen mit Wohnsitz in der EU den Status der vorübergehenden Einfuhr gemäß den EU-Vorschriften auf eine der folgenden drei Arten zu beenden:

1. durch Überführung des Wasserfahrzeugs in den freien Verkehr, oder
2. durch erneute Ausfuhr in einen Drittstaat (außerhalb der EU), oder
3. durch Überführung des Wasserfahrzeugs (im Transitverfahren T1) in einen anderen EU-Mitgliedsstaat.

Falls Personen mit Wohnsitz in der EU das Wasserfahrzeug in den freien Verkehr in der Republik Kroatien überführen möchten, haben sie eine Zollerklärung bei den zuständigen Zollämtern einzureichen, die daraufhin den Einfuhrzoll und die Mehrwertsteuer berechnen und erheben, außer in den folgenden Fällen:

1. In den folgenden Fällen wird kein Einfuhrzoll erhoben:
 - A. Falls der Eigner des Wasserfahrzeugs den Nachweis erbringt, dass das Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat (Nachweis durch Vorlage des Versandpapiers T2L), oder
 - B. durch Vorlage eines Nachweises über den präferenzielle Ursprung der Ware (EUR 1 – ausgestellt spätestens am 30.6.2013).
2. In den folgenden Fällen wird keine Mehrwertsteuer erhoben:
 - A. Falls der Eigner des Wasserfahrzeugs den Nachweis erbringt, dass die Mehrwertsteuer bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhoben wurde, oder
 - B. falls das Datum der ersten Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs mehr als 8 Jahre vor dem Datum des EU-Beitritts Kroatiens liegt, oder
 - C. falls der vom Eigner des Wasserfahrzeugs zu zahlende Mehrwertsteuerbetrag weniger als 160,00 HRK (etwa 22 EUR) beträgt.

Für Wasserfahrzeuge im Eigentum von Personen mit Wohnsitz in einem Drittstaat, für die der Status der vorübergehenden Einfuhr vor dem 1.7.2013 beantragt wurde, ist dieser Status, wie im Falle der Personen mit Wohnsitz in der EU, mit Ablauf der Frist für die vorübergehende Einfuhr zu beenden. Des Weiteren, falls sich Eigner von Wasserfahrzeugen aus einem Drittstaat dazu entschließen, das Wasserfahrzeug in den freien Verkehr in Kroatien zu überführen, so gelten für sie die gleichen Bedingungen wie für Wasserfahrzeuge im Eigentum von Personen mit Wohnsitz in der EU. Wenn sich Personen aus Drittstaaten dazu entschließen, den Status der vorübergehenden Einfuhr zu beenden, indem sie das Wasserfahrzeug erneut aus der EU-Zollunion ausführen, können sie in Zukunft eine Bewilligung zur vorübergehenden Einfuhr des Wasserfahrzeugs in die EU beantragen, und dieses Verfahren wird ihnen bewilligt, falls sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

7. SICHERHEIT AUF SEE

In der Republik Kroatien existiert ein Such- und Rettungsdienst auf See, der sich aus Booten der Küstenwache, aus Wasserfahrzeugen für Sondereinsätze sowie aus Flugzeugen und Hubschraubern zusammensetzt. Geleitet wird dieser Notdienst von der Nationalen Einsatzzentrale des Such- und Rettungsdienstes (kroat. *Nacionalna središnjica za traganje i spašavanje*; engl. *Maritime Rescue Coordination Centre*), die einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst bietet, der von acht Hafenämtern und ihren Zweigstellen, von Küstenfunkstationen, bemannten Leuchttürmen sowie von der Such- und Rettungsdiensteinheit geleistet wird. Der ständige Bereitschaftsdienst steht auch über die VHF-Kanäle 10 und 16 zur Verfügung, während die Nationale Einsatzzentrale über die Telefonnummer 155 für alle Notfälle auf See (aus dem Ausland: +385 51 155) zu erreichen ist. In der Republik Kroatien funktioniert auch die einheitliche Notrufnummer 112. Motorboote, Boote mit Wasserstralantrieb und Luftkissenboote dürfen nur in den für sie zugelassenen Bereichen fahren, die mindestens 300 Meter von der Küste entfernt sein müssen.